



Fallbeispiel Vier

Schwierigkeitsgrad: einfach

Zielgruppen: Gesundheitsberufe

Das folgende Fallbeispiel beschränkt sich auf charakteristische Fragestellungen, die Teilbereich einer vollständigen Untersuchung nach dem Istanbul Protokoll sind.

Ein 59 Jahre alter Asylbewerber aus einem Land des Nahen Ostens kommt auf Empfehlung seines Rechtsanwaltes zur Begutachtung möglicher Folterspuren zur Vorstellung, Ziel ist es dabei die Befunde zum Nachweis von Verfolgung im Asylverfahren zu verwenden um so Asyl oder wenigstens vorübergehenden Schutz vor Abschiebung zu erhalten. Der Patient hat dabei eine lange Fluchtroute hinter sich, die er aber nicht im einzelnen wiedergeben kann. Neben sich aufdrängenden Erinnerungen an das Gefängnis, Albträumen die sich mit Flucht und Folter beschäftigen, depressiver Stimmung leidet er an Irritierbarkeit, Schwäche, Konzentrationsstörungen, Desorientierung und Schwäche oder Ohnmachtsanfällen. In der Untersuchung, aber auch bei einer Magnetresonanz des Gehirns und in einem EEG fanden sich keine Hinweise auf ein Schädel-Hirn-Trauma. Die angegebenen Symptome entsprachen denen einer posttraumatischen Belastungsstörung und einer leichten Depressionen mit Somatisierung. Es wurde keine weitere Abklärung durchgeführt, da davon ausgegangen wurde dass die Symptome ausreichend durch diese beiden Diagnosen zu erklären seien.

Fragen:

- 1) Stimmen Sie mit der Schlussfolgerung überein, dass keine weitere diagnostische Abklärung erforderlich ist?
- 2) Welche weiteren Schritte neben einer möglichen Abklärung sollten eingeleitet werden?

Antworten:

- 1) **Stimmen Sie mit der Schlussfolgerung überein, dass keine weitere diagnostische Abklärung erforderlich ist?**

Zumindest sollte eine weitere Abklärung der angegebenen Synkopen (Ohnmachtsanfälle) erfolgen, insbesondere im Zusammenhang mit den Gedächtnisproblemen und der zeitweisen Desorientierung. Obwohl sich die Symptome in Abwesenheit von Hinweisen auf einen Schädel-Hirn-Trauma durch posttraumatischen Stress und eine Depression mit somatischen erklären ließen, sollten andere körperliche Ursachen, auch unabhängig von Folter, ausgeschlossen werden. Eine Begutachtung kann sich nicht ausschließlich auf Folterfolgen beschränken, besonders wenn beispielsweise Konzentrationsstörungen oder eine Beeinträchtigung des Langzeitgedächtnisses die Anamneseerhebung beeinträchtigen können. Weiters kann auch eine dringliche Behandlung erforderlich werden, auch wenn dies nicht das Hauptziel der Zuweisung war.

- 2) **Welche weiteren Schritte neben einer möglichen Abklärung sollten eingeleitet werden?**

Im Weiteren sollte eine vollständige klinische Untersuchung einschließlich Laborwerten und einem 24 Stunden EKG durchgeführt werden.

Im konkreten Fallbeispiel führten die Untersuchungen zur Diagnose eines bisher nicht erkannten Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit) mit Hypoglykämien (niedrigem Blutzucker).

Nach Einleitung der Behandlung kam es nicht mehr zum Auftreten von Irritierbarkeit und Schwächeanfällen. Die mögliche Bedeutung sowohl der psychologischen wie auch der körperlichen Befunde sowohl für den Nachweis von Verfolgung wie für eine unvollständige Zeugenaussage wurden im Gutachten dargestellt,

der Klient erhielt Asyl.